Anlieferungsschein für Kleinanlieferung

Main-Kinzig-Kreis
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Bitte beachten:
- Die mit * gekennzeichneten Felder, sind **Pflichtangaben**.
- Das Formular ist in **2-facher Ausführung** anzufertigen.
- Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der **2. Seite**.

Vom Anliefernden auszufüllen:

Kfz-Kennzeichen* | | | | | | | | | | **Herkunft des Abfalls/Wertstoffs*** _____

Kundennummer *(wenn bekannt)* | | | | | | | |

Anschrift des Anlieferers/Erzeugers

Name* _____

Straße* _____

PLZ, Ort* _____

Unterschrift* _____

Abfallart **Vom Personal des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bei Anlieferung auszufüllen:**

☐	**1057 Haus- oder Sperrmüll**	PKW, PKW-Kombi oder PKW-Anhänger	größer als 1000 l und weniger als 200 kg	36,– €
☐	**1058 Haus- oder Sperrmüll**	PKW-Kombi oder PKW mit umgeklappter Rückbank oder Beladung des Wageninneren, etc.	max. 1000 l und weniger als 100 kg	18,– €
☐	**1059 Haus- oder Sperrmüll**	PKW-Kofferraum	max. 500 l und weniger als 100 kg	9,– €
☐	**1060 Haus- oder Sperrmüll**	PKW-Kofferraum	max. 250 l und weniger als 50 kg	4,50 €
☐	**1038 Erde und Bauschutt**	PKW-Kombi oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht	bis 750 kg	12,– €
☐	**1039 Erde und Bauschutt**	PKW-Kofferraum	max. 250 l	6,– €
☐	**1087 Mineralwolle**	in zugelassener Verpackung	max. 1500 l	96,– €
☐	**1088 Mineralwolle**	in zugelassener Verpackung	max. 1000 l	64,– €
☐	**1089 Mineralwolle**	in zugelassener Verpackung	max. 500 l	32,– €
☐	**3030 Papier**	Kartonagen zerkleinert	Kleinmengen	kostenfrei
☐	**5001 Big Bag**	Asbest	90 x 90 x 110	8,– €
☐	**5002 Big Bag**	Asbest	260 x 125 x 30 / 320 x 125 x 30	10,– €
☐	**5012 Foliensäcke**	Mineralwolle		4,– €
☐	**5015 Warnweste**			3,– €
☐	**5020 FFP3-Maske**			6,– €

(Vergleichbarer Rauminhalt in und auf anderen Fahrzeugen)

☐ 1010 Unbelasteter Rekuboden bei Verwendung zur Oberflächenabdichtung

☐ 1012 Gewachsener Boden ohne Störstoffe

☐ 1020 Unbelasteter Bauschutt, Gemisch aus Bodenaushub und Bauschutt aus priv. Baumaßnahmen max. 2 m³. pro BM

☐ 1050 Hausmüll

☐ 1070 Sperrmüll, mindestens 20% Holzanteil

☐ 1073 Sperrmüll, weniger als 20% Holzanteil

☐ 1075 Holz Kategorie I–III (z. B. Holz aus dem Innenbereich, wie Holzmöbel)

☐ 1077 Belastetes Holz der Kategorie A IV gem. Altholzverordnung (z. B. Holz aus dem Außenbereich)

☐ 1084 Mineralische Bauabfälle (ohne asbesthaltige Abfälle)
Abfallschlüssel-Nr. | | | | | | |

☐ 1085 Asbestzementabfälle (max. 2 t pro Kalenderjahr, Abnahme nur aus privaten Haushalten)

☐ 3021 Papier

Die jeweils gültige Abfallsatzung und Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises sowie die Betriebsordnung werden anerkannt. Es wird weiterhin erklärt, dass es sich bei den angelieferten Stoffen um keine gefährlichen Abfälle handelt und diese keine giftigen und umweltgefährdenden Bestandteile enthalten.

Unterschrift des Anliefernden*

Es wird bestätigt, dass die oben genannten Angaben zutreffend sind und dass es sich nicht um betriebliche oder gewerbliche Abfälle, sondern ausschließlich um private Abfälle handelt. Es ist bekannt, dass insbesondere bei vorsätzlich falscher Deklaration die Annahme von Abfällen auf Zeit ausgeschlossen werden kann und dass insoweit auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeleitet werden kann

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Datenschutzhinweise auf Seite 2 an.

_____ **20** _____ _____

Ort | Datum | Unterschrift des Anliefernden

1. Ausfertigung (Original) für Anlieferer/Transporteur/Abfallerzeuger/Gebührenpflichtiger
2. Ausfertigung für Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Zur Beachtung

Hinweise zum Ausfüllen des Anlieferungsscheines

a) Die Annahme von Abfällen erfolgt nur dann, wenn dieser Anlieferungsschein **vollständig** und **lesbar ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterzeichnet ist.**

b) Voraussetzung für die Annahme von nicht besonders **überwachungsbedürftigen** Abfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie mit Schadstoffen belasteten Bauschutt- und Erdaushub, ist die Deklarierung mit den entsprechenden Abfallschlüsseln nach dem **Europäischem Abfallartenkatalog bzw. TA-Siedlungsabfall.**

Auszug aus der Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises vom 02.07.2020:

Nach § 2 sind neben den per Gesetz ausgeschlossenen Abfällen folgende Stoffe von der Ablagerung auf den Restmülldeponien bzw. den Bauschutt- und Erdaushub Entsorgungsanlagen ausgeschlossen:

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Main-Kinzig-Kreises mit Ausnahme der Stadt Maintal angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrWG,

b) Gefährliche Abfälle im Sinne § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses soweit diese Abfälle nicht unter den § 1 Abs. 4 HAKrWG fallen,

c) Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Stäube/Fasern und Staubanhaftungen, ungeschützte spitze und scharfe Gegenstände) das Personal gefährden und/oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. –Anlieferungsorte, insbesondere Fahrzeuge, beschädigen können, wie z. B. selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsartige Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasbehälter),

d) Abfälle, die beim Menschen meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 17 Infektionsschutzgesetz auslösen können und solche, bei denen es zu befürchten ist,

e) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen sind:
   1. Bioabfälle
   2. Grünabfälle
   3. Bauschutt
   4. Erdaushub
   5. belasteter Erdaushub
   6. Sperrmüll
   7. Pappe, Papier
   8. Metalle
   9. Elektrogeräte, soweit diese nach ihrer Art und Menge mit Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind

   Der Main-Kinzig-Kreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

   Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferungsorte des Main-Kinzig-Kreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden,

f) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG) z. B. Verpackungen. Hersteller und Vertreiber im Sinne des § 3 Abs. 12, 13 und 14 des Verpackungsgesetzes dürfen Verpackungen nicht den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Kreises zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften des Verpackungsgesetzes einer neuen Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen,

g) Fäkalien, Fäkalschlamm, Klärschlamm und Rückstände aus Abwasseranlagen sowie ähnliche flüssige, schlammige oder pastöse Abfälle zur Beseitigung,

h) Jauche und Gülle,

i) Flüssigkeiten aller Art, soweit sie nicht unter die Einsammlungs- und Entsorgungspflichten nach § 1 Abs. 4 HAKrWG fallen.

j) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.

k) Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und der EG-Hygiene Verordnung unterliegen, Abfälle aus Massentierhaltungen und Schlachtabfälle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit sie die in einem privaten Haushalt entstehenden Mengen überschreiten.

HINWEIS: Es gilt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises in der jeweils aktuellsten Fassung. Diese liegt bei den Abfallentsorgungsanlagen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreis aus und ist auch auf dessen Internetseite (www.abfall-mkk.de) abrufbar.

Ergänzender Hinweis zu privaten Kleinanlieferungen:

§ 3 Abs. 4 Bemessungsgrundlage

Private Kleinanlieferungen von Haus- und Sperrmüll oder organischen Abfällen können zur Beschleunigung der Abwicklung nach Volumen abgerechnet werden, ein Anspruch auf Abrechnung nach Volumen besteht jedoch nicht. Anlieferungen von Gewerbebetrieben und private Anlieferungen mit einem Volumen von mehr als 1.000 l oder private Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll oder organischen Abfällen, die erkennbar ein Gewicht von 200 kg überschreiten, sind in jedem Fall zu verwiegen und nach dem Gewicht der abgelieferten Menge abzurechnen. Dabei ist aus betrieblichen Gründen in Schlüchtern-Hohenzell die Anlieferungsmenge auf maximal 2.000 l pro Anlieferung begrenzt.

Zum Datenschutz

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises verarbeitet Ihre Daten, um Entsorgungsleistungen durchzuführen und damit verbunden gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Bitte beachten Sie, dass Ihnen die folgenden Betroffenenrechte zustehen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Beschwerde, Widerruf und Widerspruch. Sie sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen. Ohne die Bereitstellung können wir allerdings regelmäßig die Entsorgungsleistung nicht oder nicht mehr durchführen. Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter https://abfall-mkk.de/datenschutzhinweise-fuer-kunden/.